

Bundesbesoldungsgesetz: BBesG

Reich / Preißler

2. Auflage 2022

ISBN 978-3-406-77221-4

C.H.BECK

folgende „und“, dass die Bedingungen der Nummer 1 und 2 abgesehen von der Sonderbehandlung des Eingangsamtes in Laufbahnen des einfachen Dienstes durch Absatz 2 nebeneinander gegeben sein müssen.

a) Sonderprüfung. Das Eingangsamtsamt in Sonderlaufbahnen, bei denen zum einen 5 die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist, kann nach Nummer 1 der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

In der Sonderlaufbahn muss die Ausbildung mit einer gegenüber dem nichttech- 6 nischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen werden. Dabei verlangt die besondere Gestaltung nach dem Sinn und Zweck der Regelung eine Verschärfung der Anforderungen. Alternativ dazu ist es aber auch möglich, dass neben der für den nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst abzulegenden Prüfung eine weitere Prüfung hinzukommt.

b) Besondere Anforderungen. Das Eingangsamtsamt in Sonderlaufbahnen, bei 7 denen zusätzlich im Eingangsamtsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 erfordern, kann nach Nummer 2 der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden. Es muss also über den Qualifikationsnachweis in den nach Nummer 1 genannten Prüfungen hinaus die Erbringung weiterer Leistungen erforderlich sein.

c) Ausnahmeregelung. In der Rechtsfolge kann das Eingangsamtsamt der höheren 8 Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Dabei ist Satz 1 als Ausnahme konstruiert. Wegen der daraus folgenden restriktiven Interpretation ist es nicht möglich, in eigentlich vergleichbaren Ausgangslagen ohne eine nach Satz 2 vorgenommene Festlegung in der Besoldungsordnung entsprechend von höher bewerteten Eingangsamtsämtern auszugehen. Das schließt aber nicht aus, nach § 20 BBG und § 25 BLV bei besonderen Qualifikationen eine Ernennung im höheren Amt vorzusehen, und zwar auch in mehreren gleichgelagerten Fällen.

2. Kennzeichnung in den Bundesbesoldungsordnungen. Die Festlegung als 9 Eingangsamtsamt in Sonderlaufbahnen ist nach Satz 2 in den Bundesbesoldungsordnungen zu kennzeichnen. Es handelt sich dabei um eine Auflage, die beim Erlass der Bundesbesoldungsordnung zu beachten ist. Unabhängig davon zeigt Satz 2 aber auch, dass eine Sonderbehandlung als Eingangsamtsamt für Beamte in besonderen Laufbahnen erst möglich ist, wenn die Festlegung in die Bundesbesoldungsordnung aufgenommen worden ist.

II. Eingangsamtsamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes

Nach Absatz 2 kann das Eingangsamtsamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes, wenn 10 die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Das Eingangsamtsamt in Sonderlaufbahnen, bei denen im Eingangsamtsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 erfordern, kann nach Absatz 2 der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden. Mit der ausschließlichen Nennung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kommt es nicht auf die tatbestandliche Bedingung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 an. Es ist aber zusätzlich erforderlich, dass eine Gleichwertigkeit der Ämter gegeben ist.

Mit der Sonderbehandlung einer tatbestandlichen Bedingung wird das in Absatz 1 11 Satz 2 enthaltene Erfordernis der Festlegung in der Besoldungsordnung nicht in Frage gestellt.

§ 25 (aufgehoben)**§ 26 (aufgehoben)****§ 27 Bemessung des Grundgehaltes**

(1) ¹Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. ²Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).

(2) ¹Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. ²Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. ³Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes,
2. den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A sowie
3. die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A.

(3) ¹Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in den Stufen 5 bis 7 bei Beamten in den Laufbahnen des einfachen Dienstes und bei Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften jeweils drei Jahre. ³Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 5 nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁴Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

(4) ¹Wird festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe des Grundgehaltes. ²Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten Leistungseinschätzung. ³Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. ⁴Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(5) ¹Wird auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen des Beamten oder Soldaten wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung erfolgt. ²Wird in der Folgezeit festgestellt, dass der Beamte oder Soldat Leistungen erbringt, die die mit dem Amt verbundenen Anforderungen erheblich übersteigen, gilt der von dieser Feststellung erfasste Zeitraum nicht nur als laufende Erfahrungszeit, sondern wird zusätzlich so angerechnet, dass er für die Zukunft die Wirkung eines früheren Verbleibens in der Stufe entsprechend mindert oder aufhebt. ³Die für diese Anrechnung zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. ⁴Maßgebender Zeitpunkt ist der Erste des Monats, in dem die entsprechende Feststellung erfolgt.

(6) ¹Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). ²Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. ³Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. ⁴In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.

(7) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 4 bis 6 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. ²Sie ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. ³Widerspruch, Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) In der Probezeit nach § 11 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen.

(9) ¹Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

Übersicht

DIE FACHBUCHHANDLUNG

	Rn.
A. Allgemeines	1
I. Grundlagen	1
II. Personalrat	3
III. Landesrecht	5
B. Einzelfragen	7
I. Stufengliederung	7
1. Grundsatz der Stufengliederung	8
2. Stufenaufstieg	11
II. Eingangsstufe	16
1. Erste Ernennung	17
2. Wirksamkeit der Festsetzung	19
3. Schriftform	20
4. Weitere Begründungen eines Besoldungsbeginns	21
a) Versetzung, Übernahme und Übertritt	24
b) Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung A	28
c) Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssol-	
daten oder Soldaten auf Zeit	31
III. Stufenaufstieg	33
1. Allgemeine Erfahrungszeiten	36
2. Abweichende Erfahrungszeiten	38
3. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge	40
4. Abrundung	43
IV. Fehlende Leistungen	44

	R.n.
1. Ohne Erreichen der nächsten Stufe	45
2. Erfordernis einer geeigneten Leistungseinschätzung	48
3. Aktuelle Leistungseinschätzung	50
4. Hinweis auf die aufgabenbezogenen Leistungen	53
V. Leistungssteigerung	56
1. Weitere Leistungseinschätzung	57
2. Erhebliches Übersteigen der Anforderungen	60
3. Abrundung der Zeiten	63
4. Wirksamkeit der Feststellung	64
VI. Leistungsstufe	66
1. Dauerhaft herausragende Leistungen	68
2. Begrenzung der Zahl der Bewilligungen	76
3. Rechtsverordnung	79
4. Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten	81
VII. Zuständigkeit und Verfahren	83
1. Zuständigkeit	84
2. Schriftformerfordernis	89
3. Keine aufschiebende Wirkung	91
VIII. Probezeit	95
IX. Vorläufige Dienstenthebung	97
1. Zeit während der vorläufigen Dienstenthebung	98
2. Keine Beendigung des Dienstverhältnisses	100

A. Allgemeines

I. Grundlagen

- § 27 enthält die Grundlagen für die Festsetzung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zur Besoldung zählenden Grundgehalts. Die Höhe des Grundgehalts ergibt sich aus den Bundesbesoldungsordnungen, in denen entsprechend der Maßgeblichkeit des Amtes (§ 19) nach Besoldungsgruppen differenziert wird. Es ist jedoch schon im Dienstrecht umstritten, ob die Leistungsfähigkeit eines Beamten objektiv messbar ist (vgl. *Battis* ZBR 1996, 193 (196)). Andererseits *Lorse* ZBR 2007, 24 (32); *Oechsler* ZBR 1996, 202). Zur Leistungsbeurteilung als Grundlage leistungsorientierter Besoldung vgl. *Kathke* ZBR 2006, 357; *Demmke* ZBR 2007, 81; *Kugele* ZBR 2007, 331; *Hebeler/Sitzer/Teus* PersV 2012, 44; *Reich* DÖV 2014, 821. Bei der Bemessung des Grundgehalts muss der Gesetzgeber vom Grundsatz der Gleichbehandlung ausgehen und kann in einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Typisierung relativ grob abgegrenzte Fallgruppen bilden (BVerfG LKV 2001, 505 (506)). Dabei kann der Gesetzgeber auch die schon im Dienst befindlichen Beschäftigten ohne eine Übergangsregelung in eine neue Zuordnung einbeziehen (BVerfG NVwZ 2005, 677).
- Bei der Bemessung des Grundgehalts wird in § 27 mehrfach wie in Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 auf das Amt abgestellt. Nach § 16 steht der Dienstgrad des Soldaten dem Amt gleich, soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Amt verwiesen wird.

II. Personalrat

- Da für den Beamten und Soldaten kein unmittelbarer sich aus dem Besoldungsgesetz ergebender Rechtsanspruch gegeben ist, kann im Bereich leistungsbezogener Besoldungsentscheidungen nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG wie im Fall des § 42a eine **Mitbestimmung** des Personalrats möglich sein (*Kümmel/Pohl*, Bundesbesoldungsrecht, § 27 Rn. 45; *Möller* in Schwegmann/Summer § 42a Rn. 53; aber auch

VGH Kassel PersV 2005, 187). Es ginge dabei etwa um die Frage, wieweit nach Absatz 6 Satz 2 die bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen auf die einzelnen Dienststellen und auf die Laufbahngruppen verteilt werden, soweit dazu in der nach Absatz 6 Satz 3 erlassenen Rechtsverordnung keine näheren Regelungen getroffen werden.

Da **Mitglieder** der Personalvertretung wegen der Personalrats Tätigkeit nicht 4 benachteiligt werden dürfen (vgl. *Reich* BPersVG § 8 Rn. 2; *Widmaier* in *Ilbertz/Widmaier/Sommer*, Bundespersonalvertretungsgesetz, 14. Aufl. 2018, § 8 Rn. 9; *Schenk* in *Rooschütz/Bader BWLPVG* § 9a Rn. 7), müssen sie wegen der in Absatz 5 Satz 1 enthaltenen Vermutung der Leistungserbringung beim Stufenaufstieg so behandelt werden, als ob sie die erforderlichen Leistungen erbracht haben (vgl. aber auch BVerwG DÖV 2020, 789). Ist die Leistungsstufe dem Mitglied des Personalrats vor Beginn seiner Freistellung zuerkannt worden, ist die Bezahlung aus der höheren Stufe nach dem Beginn der Freistellung bis zu demjenigen Zeitpunkt fortzusetzen, in welchem das Personalratsmitglied diese Stufe regulär erreicht (BVerwG PersV 2013, 298 (301)). Das Verbot einer Benachteiligung hat aber auch zur Folge, dass sie auch verlangen können, dass eine Tätigkeit während der Freistellung dahingehend bewertet wird, ob eine dauerhaft hervorragende Leistung vorliegt (OVG Hamburg PersV 2012, 346). Zur vergleichbaren Frage des Benachteiligungsverbots für die Beförderung freigestellter Personalratsmitglieder vgl. BVerwG PersV 2008, 105. Der Personalrat ist nicht befugt, gerichtlich klären zu lassen, ob seine beamteten Mitglieder in die Leistungsbezahlung einzubeziehen sind (BVerwG PersV 2013, 298).

III. Landesrecht

Dem § 27 entsprechende landesrechtliche Regelungen enthalten § 31 LBesGBW, 5 Art. 30 BayBesG, § 25 BbgBesG, § 25 BremBesG, § 27 HmbBesG, § 28 HBesG, § 21 M-V LBesG, § 25 NBesG, § 29 NW BesG, § 29 R-P LBesG, § 27 SächsBesG, § 23 LBesG LSA, § 28 SHBesG und § 24 ThürBesG, während in den übrigen Bundesländern, die kein eigenes Besoldungsrecht erlassen haben, das nach § 85 fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der bis 31.8.2006 geltenden Fassung Anwendung findet.

In Berlin gilt die Leistungsstufenverordnung vom 23.4.2001 (GVBl. I 118), geändert 6 durch Gesetz vom 19.3.2009 (GVBl. 70). In Brandenburg gilt die Leistungsstufenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. II 2009, 33). In Schleswig-Holstein gilt die Leistungsstufenverordnung vom 11.11.2008 (GVObI. 597), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.2018 (GVObI. 815).

B. Einzelfragen

I. Stufengliederung

Absatz 1 behandelt die Stufengliederung des Grundgehaltes, wobei Satz 1 den 7 Grundsatz der Bemessung des Grundgehaltes nach Stufen festhält und Satz 2 den Aufstieg der Besoldung in die nächsthöhere Stufe regelt. Die Stufengliederung geht davon aus, dass anders als bei dem Familienzuschlag nicht die Alimentation im Mittelpunkt steht, sondern eine leistungentsprechende Besoldung, wobei von der Vermutung ausgegangen wird, dass mit zunehmenden Jahren mit den gewonnenen Erfahrungen auch die Leistungen des Besoldungsempfängers steigen. Dies könnte aber auch als eine **Altersdiskriminierung** jüngerer Besoldungsempfänger angesehen werden (vgl. OVG Magdeburg LKV 2013, 270, mit Anmerkung *Maaß* LKV 2013, 249; VG Berlin NVwZ 2013, 239; *Lenders* in *Lenders/Peters/Weber/Grune-wald/Lösch*, DienstR. Bund, BBesG Rn. 160). Zur Altersdiskriminierung junger

Beamter durch die Regelungen des Besoldungsdienstalters vgl. auch OVG Bautzen RiA 2012, 169; VG Halle RiA 2012, 88, mit Anm. *Lenders* RiA 2012, 49; *Schmidt* in Plog/Wiedow BBesG § 27 Rn. 153 ff.; *Maß* RiA 2012, 55; *Tiedemann* RiA 2012, 62; *Hellfeier* Forschung & Lehre 2013, 1000.

- 8 **1. Grundsatz der Stufengliederung.** Nach Satz 1 wird das Grundgehalt, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei wird nach Maßgabe von Absatz 2 in der Regel mit dem Anfangsgrundgehalt begonnen. Ohne dass dies gesetzlich vorgegeben wäre, zeigen die Bundesbesoldungsordnungen, dass die Stufengliederung nicht unbegrenzt ist, vielmehr, wie § 42 Abs. 1 S. 2 sagt, mit einem **Endgrundgehalt** enden. Da schon die Höhe der Stufen nicht in § 27 bestimmt ist, kann deshalb aus der Nichtbehandlung des Endgrundgehalts durch § 27 kein Anspruch auf einen weiteren Stufenaufstieg abgeleitet werden. Das Endgrundgehalt kann als Maßstab für die statusrechtliche Zuordnung des wahrgenommenen Amtes angesehen werden (NdsOVG DVBl 2020, 1027).
- 9 Der Grundsatz der Stufengliederung steht unter dem Vorbehalt, dass nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Entsprechend sind in der Anlage IV die Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung A in Stufen gegliedert, während sich für Richter im entsprechenden § 38 in der Bundesbesoldungsordnung R die Stufengliederung nur auf die Besoldungsgruppe R 2 erstreckt, wobei die Besoldung nach Erfahrungsstufen weder verfassungsrechtlichen noch unionsrechtlichen Bedenken begegnet (BVerwG ZBR 2019, 375). Außerdem sind in der Bundesbesoldungsordnung alle Grundgehaltssätze von W2 und W3 in Stufen gegliedert.
- 10 Abweichungen von der Stufengliederung finden sich in der Bundesbesoldungsordnung B, in der Bundesbesoldungsordnung W bei der Besoldungsgruppe W 1 und in der Besoldungsordnung R bei den Besoldungsgruppen R 3 bis R 10.
- 11 **2. Stufenaufstieg.** Nach Satz 2 erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten). Das Wort „Dabei“ enthält eine Anbindung an Satz 1. Es geht also um eine höhere Bemessung des nach Stufen gegliederten Grundgehalts.
- 12 In den Zeiten müssen anforderungsgerechte **Leistungen** erbracht worden sein. Die anforderungsgerechten Leistungen bestimmen sich nach dem Amt im funktionalen Sinn, wobei der Wortteil „-gerechte“ eine Bewertung persönlicher Aspekte erfordert, weshalb eine Behinderung des Beamten oder Soldaten, aber auch eine Erkrankung zu einer Verminderung der einforderbaren Leistungen führt (*Kuhlmei* in Schwegmann/Summer BBesG § 27 Rn. 43). Ob anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden, ist eine nach Absatz 4 Satz 2 vorzunehmende Bewertung, für die die Stelle im Sinn des Absatzes 7 Satz 1 zuständig ist.
- 13 Der **Zeitbezug** beinhaltet, dass es innerhalb der Zeiten nicht zu besonderen Ergebnissen gekommen sein muss, sondern dass die Tätigkeit, wie Absatz 4 Satz 1 zeigt, den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen hat, also die im Amt zu erbringenden Leistungen in der gesamten Zeit vorlagen (vgl. VGH Mannheim DVBl 2004, 331). Somit bleiben nach Absatz 3 Satz 3 nicht nur Zeiten eines Sonderurlaubs, sondern nach Absatz 4 auch Zeiten ausgeklammert, in denen einer die in diesem Amt erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat.
- 14 Unter den **Erfahrungszeiten** sind demnach bestimmte Dienstzeiten zu verstehen, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (vgl. BVerwG ZBR 2017, 168). Zu Leistungsstufen vgl. *Lorse* DÖV 2005, 445 (448)) oder in denen die Ausnahmen nach § 28 Abs. 5 vorlagen. Von den anforderungsgerechten Zeiten ist auszugehen, wenn keine Entscheidung nach Absatz 4 getroffen wurde. Zur Leistungsbeurteilung als Grundlage leistungsorientierter Besoldung → Rn. 44 ff.
- 15 Mit dem Klammerbegriff „Erfahrungszeiten“ wird dabei ausgedrückt, dass das Gesetz, wo immer es den Begriff verwendet, unter Erfahrungszeiten die Dienstzeiten versteht, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden. Die in Satz 2

enthaltene Definition wird in Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 2 sowie § 28 Abs. 1 bedeutsam.

II. Eingangsstufe

Absatz 2 regelt in Satz 1 den Zugang zur Eingangsstufe als eines Grundgehaltssatzes durch die erste Ernennung und enthält dazu in Satz 2 und 3 formelle Vorgaben, während Satz 4 andere beamtenrechtliche Maßnahmen als Ergänzung der in Satz 1 als Regelfall genannten Ernennung aufführt. Zur Verfassungsmäßigkeit der Einführung der neuen Grundgehaltssätze vgl. BVerfG NVwZ 2005, 677. 16

1. Erste Ernennung. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird nach Satz 1 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten nach § 28 Abs. 1 bis 3 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Ernennung ist im Sinn von § 10 BBG zu verstehen. Sie kann deshalb im Sinn von § 10 Abs. 1 Nr. 1 BBG anlässlich der Begründung eines Beamtenverhältnisses erfolgen, während eine Ernennung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2–4 BBG keine **erste Ernennung** beinhaltet. Die Ernennung muss außerdem einen **Anspruch auf Dienstbezüge** im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beinhalten. Es müssen deshalb die Anspruchsvoraussetzungen im Sinn des § 3 gegeben sein. 17

In der Rechtsfolge wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt. Mit dieser **Anfangsstufe** wird von dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe ausgegangen, dem das Amt bei der Ernennung zugeordnet wurde. Abweichend von dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe kann das Grundgehalt einer anderen Stufe festgesetzt werden, wenn es zu berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Abs. 1 gekommen ist. Bei der Festsetzung handelt es sich in Hinblick auf den Inhalt der zu treffenden Entscheidung um einen Verwaltungsakt im Sinn des § 35 VwVfG. Da die Schriftlichkeit der Stufenfestsetzung in Satz 3 ausdrücklich genannt ist, wird mit dem Wort „Mit“ nicht ausgedrückt, dass die Festsetzung Teil der Ernennung sein muss. Die Entscheidung ist vielmehr anlässlich der Ernennung zu treffen. 18

2. Wirksamkeit der Festsetzung. Nach Satz 2 wird die Stufe mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Bestimmung ist eine Folge davon, dass das Grundgehalt als Teil der Dienstbezüge nach § 3 Abs. 4 S. 1 monatlich im Voraus gezahlt wird. Ist der Monat am Tag der Ernennung schon fortgeschritten, muss die Stufe des Grundgehalts gleichwohl rückwirkend zum Ersten des Monats festgesetzt werden. 19

3. Schriftform. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten nach Satz 3 schriftlich mitzuteilen. Es handelt sich dabei wie in Absatz 7 Satz 2 um eine verbindliche Verpflichtung. Die Schriftform ist nicht gewahrt, wenn die Feststellung dem Beamten oder Soldaten in Form eines (gesicherten) E-Mails zugeht. Der Beamte oder Soldat kann auf die Schriftform nicht verzichten. Dem Schriftformerfordernis entsprechend wird die Stufenfestsetzung nach § 41 Abs. 2 VwVfG dem Beamten oder Soldaten im Regelfall zugestellt. Mit der ausdrücklichen Behandlung des Schriftformerfordernisses wird zugleich deutlich, dass ein Empfangsbekenntnis wie auch eine Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz nicht erforderlich ist. 20

4. Weitere Begründungen eines Besoldungsbeginns. Die in Satz 1 enthaltene Voraussetzung für die Festsetzung des Grundgehalts der Stufe 1 mit der ersten Ernennung wird in Satz 4 durch weitere Tatbestände ergänzt, bei denen eine Stufenfestsetzung getroffen werden muss, wobei die für die erste Ernennung in den Sätzen 1–3 vorgesehenen Rechtsfolgen entsprechend gelten. Dabei zeigt das der Nummer 2 nachfolgende „sowie“, dass die einbezogenen Fälle alternativ zu verstehen sind. 21

- 22 Die in Satz 4 gesonderte Behandlung vergleichbarer Fälle zeigt, dass es sich dabei um eine Sonderregelung handelt, weshalb die Tatbestände restriktiv zu interpretieren sind und damit bei einer Versetzung innerhalb des Bundes keine Festsetzung des Grundgehalts der Stufe 1 erforderlich ist. Allerdings enthält § 38 Abs. 2 S. 3 für Richter und Staatsanwälte eine entsprechende Regelung.
- 23 In der Rechtsfolge von Satz 1 ist in derartigen Fällen eine Entscheidung im früheren Dienstverhältnis über eine höhere Grundgehaltsstufe nicht mehr verbindlich.
- 24 **a) Versetzung, Übernahme und Übertritt.** Die Sätze 1–3 gelten nach Nummer 1 entsprechend für die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst des Bundes.
- 25 Wenn eine **Versetzung** nach § 15 BeamStG in den Dienst des Bundes erfolgt (vgl. *Reich* BeamStG § 15 Rn. 5), wird nach dem entsprechend geltenden Satz 1 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten nach § 28 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Nach dem entsprechend geltenden Satz 2 wird die Stufe mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Versetzung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten nach dem entsprechend geltenden Satz 3 schriftlich mitzuteilen.
- 26 Wenn einer nach § 134 BBG in den Dienst des Bundes übertritt oder übernommen wird, wird nach dem entsprechend geltenden Satz 1 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten nach § 28 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Nach dem entsprechend geltenden Satz 2 wird die Stufe mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die **Übernahme oder der Übertritt** wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten nach dem entsprechend geltenden Satz 3 schriftlich mitzuteilen.
- 27 Abweichend von dem durch Satz 1 festgelegten Zeitpunkt der Ernennung kommt es bei einer Versetzung, bei einer Übernahme oder bei einem Übertritt auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit an, weil bis zu diesem Zeitpunkt das bisherige Beamtenverhältnis für die Besoldung maßgeblich ist.
- 28 **b) Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung A.** Die Sätze 1–3 gelten nach Nummer 2 entsprechend für den Wechsel aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A.
- 29 Wenn einer aus einem Amt der Bundesbesoldungsordnungen B, R, W oder C in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A wechselt, wird nach dem entsprechend geltenden Satz 1 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten nach § 28 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Nach dem entsprechend geltenden Satz 2 wird die Stufe mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem der Wechsel wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem Beamten oder Soldaten nach dem entsprechend geltenden Satz 3 schriftlich mitzuteilen.
- 30 Bei einem Wechsel eines Richters in ein Beamtenverhältnis ist allerdings auch die Sonderregelung des § 19a S. 2 zu beachten.
- 31 **c) Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.** Die Sätze 1–3 gelten nach Nummer 3 entsprechend für die Einstellung eines ehemaligen Beamten, Richters, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A.
- 32 Wenn ein ehemaliger Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A eingestellt wird, wird nach dem entsprechend geltenden Satz 1 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht bei Beamten oder Soldaten nach § 28 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Nach dem entsprechend geltenden Satz 2 wird die Stufe mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Einstellung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist dem